



Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-B) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. S. 2237) erlässt die Stadt Pfarrkirchen folgende

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum**

### **(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)**

#### § 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Pfarrkirchen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

#### § 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

#### § 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

#### § 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder caritativen Zwecken ausgeübt werden,
  - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
  - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches.

#### § 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 30 Tage nach der Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 30 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (4) Bei Bescheiderteilung können nach Maßgabe des Einzelfalles andere Zahlungstermine festgelegt werden.

§ 7  
Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 8  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung 28. Januar 2011 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 27. September 2019



Wolfgang Reißmann  
1. Bürgermeister

## Anlage

# Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Pfarrkirchen:

1. Baustofflagerungen, Aufstellung von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Absperrungen, Baubuden, Arbeitswägen auf öffentlichen Straßengrund einschließlich der nach Art. 2 BayStrWG zur Straße gehörigen Grünstreifen, Gräben usw. sowie vorübergehend aufgestellte Ausweichläden, fahrbare Tombolastände und Schauraum-(Ausstellungs-) Omnibusse
  - a) je angefangene 20 m<sup>2</sup> und angefangene Woche 5,00 €
  - b) im Altstadtbereich (innerhalb der Ringallee) je angefangene 20 m<sup>2</sup> und angefangene Woche 25,60 €
2. Automaten
  - a) Anlagen bis zu 15 cm Ausladung sind gebührenfrei
  - b) Kleinautomaten bis zu 0,2 m<sup>2</sup> Frontfläche jährlich 3,00 €
  - c) Automaten über 0,2 m<sup>2</sup> bis zu 1 m<sup>2</sup> Frontfläche jährlich 6,00 €  
für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter jährlich 6,00 €
3. Fahrradständer  
bis zu 3 m Länge jährlich 5,00 €  
für jeden weiteren angefangenen Meter jährlich 1,00 €
4. Zeitungshandel auf festgelegten Plätzen
  - a) Zeitungskioske je Standplatz monatlich 41,00 €
  - b) Verkaufsstellen für Zeitungen  
je angefangenen Quadratmeter Straßenfläche monatlich 3,00 €
  - c) Selbstverkaufsvorrichtungen für Zeitungen  
pro Vorrichtung monatlich 2,50 €
5. Verkaufsstellen vor Ladengeschäften und Verkaufskioske für Obst, Gemüse, Blumen, Zeitschriften, Bücher, Ansichtskarten und dgl.
  - a) Verkaufsstellen für jeden angefangenen  
Quadratmeter bis zu einer Fläche von 5 m<sup>2</sup> monatlich 1,50 €
  - b) Verkaufsstellen für jeden angefangenen  
Quadratmeter ab einer Fläche von 5 m<sup>2</sup> monatlich 2,50 €
  - c) Verkaufskioske je Standplatz monatlich 41,00 €
6. Tische, Stühle vor Gaststätten für die Dauer einer Freischanksaison (Sommer- bzw. Wintersaison) für jeden Quadratmeter beanspruchter
  - a) allgemeiner öffentlicher Fläche 20,00 €
  - b) am Marienplatz und in der Ringallee 10,00 €
7. Uhrenleuchtsäulen jährlich 26,00 €

- |     |  |                       |         |
|-----|--|-----------------------|---------|
| 8.  | Sondernutzungen von Schaustellern  |                       |         |
|     | a) Fahrgeschäfte für jeden angefangenen Quadratmeter Straßenfläche   | täglich               | 0,10 €  |
|     | b) Verkaufsstände für jeden angefangenen Quadratmeter Straßenfläche  | täglich               | 0,50 €  |
| 9.  | Car-Port und Kfz.-Abstellplätze  | jährlich              | 38,50 € |
| 10. | Sondernutzungen für Kraftfahrzeuge   |                       |         |
|     | a) auf mit erteilter Ausnahmegenehmigung nach § 45 StVO sonstigen öffentlichen Flächen, die auch als Stellplätze genutzt werden können und durch deren Nutzung keine Verkehrsgefährdung entsteht | monatlich             | 28,20 € |
|     | b) auf mit erteilter Ausnahmegenehmigung nach § 45 StVO ausgewiesenen Parkflächen  | monatlich             | 28,20 € |
| 11. | Werbeschilder für jeden angefangenen Quadratmeter  | jährlich              | 30,00 € |
|     |  | je angefangenen Monat | 2,50 €  |
| 12. | Für Vordächer werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.   |                       |         |